
Umsetzung der Bürgerbeteiligung bei Straßenbaumaßnahmen - insbesondere Zustimmungsvorbehalt bei Ausbaumaßnahmen nach KAG-LSA bei Anliegerstraßen

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Nach § 6d Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) **muss** die Stadt bei beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahmen spätestens 1 Monat vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme die später Beitragspflichtigen über das beabsichtigte Vorhaben, sowie über die zu erwartende Kostenbelastung unterrichten.

Darüber hinaus **kann** die Stadt nach § 6 Abs. 3 KAG-LSA die Entscheidung über beitragsauslösende Ausbaumaßnahmen bei **Anliegerstraßen** unter den ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der später Beitragspflichtigen stellen. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Stadtrat die Angelegenheit zu entscheiden.

Von dieser gesetzlichen Möglichkeit des Abs. 3 hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg Gebrauch gemacht und den Zustimmungsvorbehalt mit dem Zusatz „wenn das öffentliche Interesse an dieser Maßnahme nicht überwiegt“ in der Straßenausbaubeitragsatzung festgeschrieben (§ 1 Abs. 3 der Straßenausbaubeitragsatzung).

Der Stadtrat hat auch das Stadtentwicklungskonzept Teilfortschreibung Verkehr beschlossen, bei dem alle Straßen der Lutherstadt Wittenberg untersucht und anhand von objektiven Kriterien wie Straßenzustand und Wertigkeit (siehe STEK Pkt. 3.5 bis 3.7) in eine Prioritätenliste für Sanierungsmaßnahmen eingeordnet wurden.

Diese Prioritätenliste spiegelt den politischen Willen der Gemeinde wider und ist Ausdruck des öffentlichen Interesses an den Straßenbaumaßnahmen und auch von dessen Gewichtung.

Die Prioritätenliste ist Grundlage für die ebenfalls vom Stadtrat zu beschließende Investitionsplanung im Haushalt. Damit ist das STEK gleichzeitig auch Handlungsgrundlage und Arbeitsauftrag für die Verwaltung.

2. Problemstellung

In der jüngsten Vergangenheit hat sich mehrfach gezeigt, dass die Regelung mit dem Zustimmungsvorbehalt besonders dann, wenn die Mehrheit der Anlieger eine Maßnahme ablehnt, zu unbefriedigenden Ergebnissen führt.

Mit jedem Mitbestimmungsverfahren, bei dem die Mehrheit nicht erreicht wird, werden diese öffentlich diskutierten und demokratisch beschlossenen Dokumente wie STEK und Haushalts-/ Investitionsplan wieder in Frage gestellt. Das Hinterfragen von gefassten Beschlüssen durch

den Stadtrat ist nicht per se negativ, stellt aber Verlässlichkeit der Beschlüsse des Stadtrates als Grundlage für das Handeln der Verwaltung in Frage.

Stimmt der Stadtrat der Maßnahme zu, d.h. stellt er sich gegen das ablehnende Mehrheitsvotum der Anlieger, führt das zu Verärgerung bei den Betroffenen, da diese sich nicht ernst genommen fühlen („Wozu abstimmen - die machen doch sowie, was sie wollen“).

Darüber hinaus ist es bei den Betroffenen schwer nachvollziehbar, so dass der Zustimmungsvorbehalt nur bei Anliegerstraßen, nicht jedoch bei den höher belasteten Sammel-Hauptsammel- und Hauptverkehrsstraßen gilt. Er gilt auch nur für Ausbaumaßnahmen nach KAG-LSA und nicht bei Erschließungsmaßnahmen nach BauGB, obwohl dort die finanziellen Folgen für die Anlieger deutlich höher sind.

Oft handelt es sich auch nicht um reine Ausbaumaßnahmen, sondern teilweise Erschließung und teilweise Ausbau, so dass der Zustimmungsvorbehalt nicht für die gesamte Maßnahme, sondern nur für einzelne Teileinrichtungen gilt. Das führt teilweise zu absurden Situationen, weil kostenintensive Teileinrichtungen wie Fahrbahn, Gehweg und Entwässerung ohne ausdrückliche Zustimmungen gebaut werden und die Bürger nur zu entscheiden haben, ob mit oder ohne die im Verhältnis zu den Gesamtkosten nur untergeordnete Teileinrichtung Straßenbeleuchtung. Bei Nichterreichen der Mehrheit würde sich auch Entscheidungskompetenz des Stadtrates nur auf die Ausbaumaßnahme, also oft auf die Beleuchtung beschränken.

Bei dringend notwendigen Maßnahmen führt das Mitbestimmungsverfahren zu unnötigen Zeitverzögerungen und auch Verärgerung bei den Anliegern. Beispiel: Bei einer Kontrolle wird festgestellt, dass ein Regenwasserkanal marode ist und dringend erneuert werden muss. Auch wenn es zu einem Ersatzneubau keine Alternative gibt, muss ein umfassendes Mitbestimmungsverfahren bis ggf. hin zu einem Stadtratsbeschluss durchgeführt werden, was zu einer Verzögerung von mehreren Wochen führen kann. Für die betroffenen Anlieger würde in diesem Fall verständlicherweise der Eindruck entstehen, dass das Mitbestimmungsverfahren nur eine Formalie ohne Wirkung ist.

Das Mitbestimmungsverfahren kann auch negative finanzielle Auswirkungen für die Stadt haben.

Auf Grundlage der beschlossenen Haushaltsmittel werden Planungsleistungen für die Straßenbaumaßnahme beauftragt. Wird aufgrund des ablehnenden Votums der Anlieger der Stadtrat gem. § 6d Abs. 3 Satz 3 KAG-LSA zur Entscheidung angerufen und beschließt dieser, sich dem Bürgervotum anzuschließen und die Baumaßnahme nicht durchzuführen, sind für die Stadt mit den bis dahin angefallenen Planungskosten unnütze Aufwendungen angefallen, die es grundsätzlich zu vermeiden gilt.

Auch die bis dahin vergeblich aufgewendete Arbeitszeit der Verwaltung hätte in ein anderes Projekt investiert werden können.

3. Lösungsansatz

Alle Bürger haben gleichermaßen Anspruch auf Information und Beteiligung und deshalb werden auch bei allen Maßnahmen gleichermaßen die Bürger in die Planung einbezogen.

Diese Verfahrensweise wird bereits jetzt von der Verwaltung praktiziert und hat sich auch bewährt. Daran wird die Verwaltung auch in Zukunft festhalten und die betroffenen Bürger auch über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus bei Straßenbaumaßnahmen beteiligen.

Der Zustimmungsvorbehalt bei Ausbaumaßnahmen an Anliegerstraße bringt dem gegenüber keinen Mehrwert an Bürgerbeteiligung, sondern führt zu den oben geschilderten zusätzlichen Fragen und Problemen.

Die Verwaltung beabsichtigt daher, eine Beschlussvorlage zu erarbeiten und in den Stadtrat einzubringen, mit der die Straßenausbaubeitragsatzung geändert und der Zustimmungsvorbehalt gestrichen wird.

Dadurch soll die Bürgerbeteiligung nicht eingeschränkt, sondern nur das Verfahren vereinfacht und vereinheitlicht werden.

Für die Bürgerbeteiligung wird folgendes Verfahren angestrebt:

- Einordnung der Maßnahme in Investitions- und Haushaltsplanung auf Grundlage der Prioritätenliste des STEK
- Erarbeitung der Planung bis Phase 2 HOAI (Vorplanung mit Variantenuntersuchung)
- Information des Bauausschusses
- Bürgerbeteiligung auf Basis der Vorzugsvariante (i.d.R. in Form einer Informationsveranstaltung, bei kleinen Maßnahmen ggf. schriftlich)
- Bürger können sich in die weitere Planung mit einbringen. Sie können die Planungsunterlagen einsehen, sich bei Bedarf auch in persönlichen Gesprächen über das Vorhaben informieren und Hinweise/Wünsche/Bedenken äußern
- Vorzugsvariante wird im Zuge der Entwurfsplanung weiter qualifiziert. Dabei werden auch die vorgebrachten Belange der Bürger mit berücksichtigt und abgewogen.

Sofern es seitens des Stadtrates weitere Hinweise hierzu gibt, wird darum gebeten, diese bis Ende April der Verwaltung mitzuteilen.

Torsten Zugehör